

STADT BAD AIBLING



N I E D E R S C H R I F T

über die 53. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Donnerstag, 29.09.2011
im Seminarraum (ehemaliger Eingang) des Kurhauses Bad Aibling

Beginn der Sitzung war 17:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Dieter Bräunlich

Maria Eder

Anita Fuchs

Konrad Gartmeier

Rudolf Gebhart

Stefan Glas

Josef Glaser

Thomas Höllmüller

Dr. Alois Kreitmeier

Erwin Kühnel

Richard Lechner

Maximilian Lindner

Rosemarie Matheis

fehlt auf Zeit

Dr. Birgitt Matthias

fehlt auf Zeit

Armin Niedermeyr

fehlt auf Zeit

Ulrich Nowak

fehlt auf Zeit

Stefan Rossteuscher

fehlt auf Zeit

Josef Schmid

Otto Steffl

Markus Stigloher

Schriftführer

Peter Schmid

von der Verwaltung

Hubert Krabichler

Andreas Krämer

Andreas Mennel

Gäste

Hierl, Fa IK-T

zu Tagesordnungspunkt 2, nichtöffentlicher Teil

Abwesend:

Mitglieder

Dr. Reiner Keller

entschuldigt

Max Leuprecht

entschuldigt

Eva Loos

entschuldigt

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 87 "Westlich der Katharinenstraße"
 - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der 2. Offenlage
 - Satzungsbeschluss
2. 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Berbling" hinsichtlich Solarthermie- und Photovoltaikanlagen
 - Änderungs- und Auslegungsbeschluss
3. Beschluss über die Widmung der Ida-Brigl-Straße zur Ortsstraße
4. Beschluss über 1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Bad Aibling
5. Beschluss über den Erlass einer neuen Baumschutzverordnung
6. Bericht des Referenten für soziale Angelegenheiten
7. Bericht des Referenten für Jugend
8. Verschiedenes
 - 8.1 Veranstaltung der ödp. "Water makes money"
 - 8.2 Fahrradfreundliche Kommune
 - 8.3 Badelifter für die Therme

Öffentlicher Teil

TOP 1

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 87 "Westlich der Katharinenstraße"
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Öffentlichkeit während der 2. Offenlage
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2011 den Bebauungsplan des Architekturbüros Eberhard von Angerer in der Fassung vom 24.02.2011 einschließlich der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen samt Begründung selben Datums erneut gebilligt. Die Planung sollte erneut eingeschränkt öffentlich ausgelegt werden. Die Offenlage fand in der Zeit zwischen 17.08.2011 und 31.08.2011 statt. Die Beteiligung der Einwändeführer und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Einwände erhoben hatten, fand in der Zeit von 09.08.2011 bis 31.08.2011 statt.

Das erneute eingeschränkte Beteiligungsverfahren brachte folgende Ergebnisse:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 10.08.2011
- Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung – Bauleitplanung, Schreiben vom 01.09.2011
- Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 25.08.2011

Hier ist kein Beschluss notwendig, die Schreiben müssen lediglich zur Kenntnis genommen werden.

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling, Schreiben vom 10.08.2011

Es werden keine Einwände erhoben. Verweis auf den Beschluss zur Einholung eines Brandschutzgutachtens.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis (zur Einholung eines Brandschutzgutachtens hat der Stadtrat in der Sitzung vom 30.06.2011 beschlossen).

B. Folgende Privatpersonen haben gegen die Planung Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht:

1. Eigentümergemeinschaft Staber, Bad Aibling, Schreiben vom 25.08.2011

Verweis auf den im Rahmen der ersten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2011 vorgebrachten Wunsch, der Löschung des bestehenden Durchfahrtsrechtes zuzustimmen. Der Stadtrat möge seine in der Sitzung vom 28.07.11 beschlossene Zustimmung bestätigen.

Beschluss:

Die Löschung ist - wie vom Antragsteller ausgeführt - vom Stadtrat beschlossen worden. Der Beschluss ist unverändert gültig. Eine erneute Beschlussfassung ist deshalb nicht erforderlich.

2. Rechtsanwälte Deißler Krauß Dohmke, München
in Vertretung von Frau Elisabeth Walter und Frau Christine Nietgen
Schreiben vom 31.08.2011

Im Nachgang zu unserem Schriftsatz vom 25.05.2011 äußern wir uns zu dem derzeit öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf, den der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.07.2011 gebilligt hat, für Frau Elisabeth Walter und Frau Christine Nietgen wie folgt:

1. Planungsbetroffenheit

Frau Walter ist als Eigentümerin der Grundstücke Fl.-Nr. 203/2 und Fl.-Nr. 203/3 der Gemarkung Bad Aibling unverändert von der Planung betroffen. Gleiches gilt für Frau Nietgen für das ihr gehörende Grundstück Fl.-Nr. 223/4 der Gemarkung Bad Aibling.

Zwar hält die östlich ihrer Grundstücke vorgesehene Bebauung nach Überarbeitung der Planung nunmehr die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO grundsätzlich ein, unverändert sind allerdings die drei vorgenannten Grundstücke unserer Mandantinnen auch nach Überarbeitung der Planung von den Lärm- und Abgasmissionen der geplanten Tiefgarage mit Parkdeck auf Fl.-Nr. 203 und Fl.-Nr. 203 der Gemarkung Bad Aibling in erheblichem Maße betroffen. Frau Walter würde deshalb bei Inkraftsetzung des Bebauungsplans in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 S.1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG sowie in ihrem subjektiven öffentlichen Recht auf gerechte Abwägung dieser rechtlich geschützten eigenen Belange verletzt. Ebenso würde Frau Nietgen bei Inkrafttreten des Bebauungsplans in ihrem Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG und ebenfalls in ihrem subjektiven öffentlichen Recht auf gerechte Abwägung verletzt, Näheres hierzu wird nachfolgend unter Ziffer 3 ausgeführt.

2. Beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB vorgeschriebene Vorprüfung der Gemeinde entsprechend den Vorgaben des § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB ist unverändert nicht nachvollziehbar.

In Ziffer 3.2 der Begründung des Bebauungsplans wird die unrichtige Behauptung aufrechterhalten, bei der Bebauung handle es sich um eine Umstrukturierung und größere Flächen im Plangebiet seien bereits versiegelt, weshalb die Eingriffe unerheblich wären und demnach vernachlässigt werden könnten. Bereits in unserem Schriftsatz vom 25.05.2011 hatten wir beanstandet, dass diese Aussage nicht zutrifft. Ergänzend hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das so genannte Ernst-Grundstück sowie der großflächige Garten des Douwes-Grundstücks sind nicht versiegelt.

Ausgehend von den zutreffenden Tatsachen ist das Ergebnis der Vorprüfung der Stadt Bad Aibling also eindeutig nicht nachvollziehbar. Aufgrund dieses für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlichen Mangels kann der Bebauungsplan der Innenentwicklung zunächst keinesfalls in Kraft gesetzt werden.

Im Zusammenhang mit Verfahrensfragen ist noch Folgendes anzumerken:

Zwar müssen Bürger grundsätzlich damit rechnen, dass öffentliche Bekanntmachungen und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren auch während der Ferienzeit stattfinden. Wenn aber in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB die öffentliche Bekanntmachung und insbesondere die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Kernzeit der Bayerischen Schulferien stattfinden, kann man sich des Eindrucks kaum

verwehren, dass die Stadt diese Vorgänge gezielt in die Ferienzeit gelegt hätte, um Einwendungen kritischer Bürger zu verhindern. Auch wenn also das Vorgehen der Stadt Bad Aibling gerade noch rechtmäßig sein mag, widerspricht es dennoch den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und kann sicherlich nicht als bürgerfreundliches Verhalten qualifiziert werden.

3. *Verstöße gegen das Abwägungsgebot*

Die vorliegende Planung verstößt auch nach ihrer Überarbeitung gegen die aus dem Abwägungsgebot resultierenden Anforderungen. Dies wird unter anderem durch einzelne Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestätigt.

Das Sachgebiet Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Immissionsgrenzwerte im Wohngebiet schon allein durch den nicht rechtssicher genehmigten Betrieb des Kurhauses überschritten werden, wovon unsere Mandantinnen, vor allem Frau Walter, ganz besonders betroffen sind. Nach Einschätzung des Landratsamtes ist mit der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte erst recht dann zu rechnen, wenn die Grundstücke Fl.-Nr. 199/2 und Fl.-Nr. 203 als Parkplatz ohne Schallschutzmaßnahme benutzt werden. Hierdurch würden auch und ganz besonders die drei schon mehrfach genannten Grundstücke von Frau Walter und Frau Nietgen betroffen. Das Landratsamt Rosenheim hat deshalb erhebliche Bedenken bezüglich der Wohnbebauung und der Genehmigung des Kurhauses, solange das Bauvorhaben Tiefgarage mit Parkdeck mit den geplanten Schallschutzmaßnahmen nicht verwirklicht ist.

Der jetzt ausliegende Bebauungsplanentwurf greift diese Bedenken des Landratsamts Rosenheim nur unzureichend auf. Zwar werden in § 9 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen Schallschutzmaßnahmen an der Südwestfassade des Parkdecks grundsätzlich vorgesehen. Allerdings soll die Südwestfassade nach dem Wortlaut der Festsetzung grundsätzlich offen bleiben und lediglich die Decken absorbierend ausgekleidet werden. Alternativ ist in der textlichen Festsetzung § 9 Abs. 1 zwar auch die bauliche Schließung der Südwestfassade vorgesehen, aber nicht strikt vorgeschrieben.

Wir fordern deshalb Namens und im Auftrag unserer Mandantinnen, dass die Südwestfassade des Parkdecks zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes baulich geschlossen wird. Ebenso fordern wir, dass die Zu- und Ablüftungen der Tiefgarage mit Parkdeck nicht zu den Grundstücken unserer Mandantinnen hin erfolgen.

Die Notwendigkeit für die bauliche Schließung der Südwestfassade des Parkdecks ergibt sich im Übrigen auch aus dem vorliegenden Planentwurf. Bei der östlich des Grundstücks Fl.-Nr. 203/2 vorgesehenen Bebauung ist gemäß der zeichnerischen Festsetzung A 2.1 u. 1.3 i. V. m. der textlichen Festsetzung § 1 Abs. 2 die Wohnnutzung in den Obergeschossen ausgeschlossen. In diesem Bereich wird also ganz offenkundig mit einer von der Tiefgarage mit Parkdeck ausgehenden Lärmbelastung gerechnet, die einer Wohnnutzung nicht zumutbar ist. Was aber in diesem Bereich nicht zumutbar ist, ist selbstverständlich auch auf den zum Teil noch weit näher an der Tiefgarage gelegenen Grundstücken Fl.-Nr. 203/2 und Fl.-Nr. 203/3 von Frau Walter ebenfalls nicht zumutbar.

All dies bestätigt letzten Endes, dass die städtebaulich kaum zu rechtfertigende Umetikettierung eines vorhandenen Allgemeinen Wohngebiets in ein Mischgebiet die vorhandenen Nutzungskonflikte insbesondere in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht zu lösen vermag. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Aibling stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Allgemeines Wohngebiet dar. Auch die Umgebung ist mehr durch Wohnen als durch Gewerbe geprägt - in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das laut Ziffer C. 2 der Begründung zum Bebauungsplan jenseits der Katharinenstraße angeblich leer stehende ehemalige Ludwigsbad tatsächlich überhaupt nicht mehr vorhanden ist, weil es nämlich mittlerweile abgerissen worden ist.

Die von der Stadt Bad Aibling mit dem Bebauungsplan Nr. 87 verfolgte Planung begegnet auch nach ihrer Überarbeitung durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Bei Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplans würden sich die beiden von uns vertretenen Grundstückseigentümerinnen deshalb gegen diesen Bebauungsplan gerichtlich zur Wehr setzen.

Beschluss:

Zu 1.:

Die vorgebrachten Grundrechtsverstöße sind nicht stichhaltig. Weder stellt der Bebauungsplan eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Einwendenden dar (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit."), noch werden sie durch die Bebauung auf dem Nachbargrundstück in unzulässiger Weise in ihrem Eigentum geschädigt (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz: "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.").

Zu 2.:

Der Bebauungsplan umfasst neben einem bestehenden Parkplatz (städtisches Grundstück an der Katharinenstraße) und dem rückwärtigen Bereich des an die Grundstücke der Antragstellerinnen angrenzenden Grundstücks "Douwes", der ebenfalls zu großen Teilen beparkt wird, im Wesentlichen die Grundstücke einer ehemaligen Gärtnerei (Grundstück "Ernst") im Stadtzentrum von Bad Aibling. Der Bebauungsplan dient mit der Wiedernutzbarmachung dieser Gewerbebrache sowie der angrenzenden Flächen eindeutig einer Maßnahme der Innenentwicklung i. S. d. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die im Bebauungsplan zugelassene Nutzung unterschreitet deutlich die Grundflächenbegrenzung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ($0,75 \times 13.028 \text{ m}^2$ (Nettobauland) = $9.771 \text{ m}^2 < 20.000 \text{ m}^2$)

§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 greift somit entgegen der Argumentation des Einwandschreibens nicht, da die festgesetzte Grundfläche nicht zwischen 20.000 und 70.000 m² liegt.

Der Bebauungsplan dient keinem UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB) und lässt keine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten erwarten (§ 13 Abs. 1 Satz 5 BauGB). Die Bebauungsplanänderung wird daher zu Recht im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Das beschleunigte Verfahren führt zur entsprechenden Anwendung des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB; Absehen von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie zur Nichtanwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - vgl. § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB).

Die Begründung ist redaktionell um die obenstehenden Ausführungen zu ergänzen.

Zu 3.:

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz wurden auf der Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens formuliert. Durch die Festsetzungen wird der Schutzbedürftigkeit der Nachbarn hinreichend Rechnung getragen. Die Stadt hat keine Veranlassung hierüber hinaus Maßnahmen zur Minderung der subjektiv empfundenen Beeinträchtigung zu ergreifen.

Die auf Ebene des Bebauungsplanes notwendigen Schallschutzmaßnahmen wurden unter Punkt 6 des Schallschutzgutachtens genannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind darüber hinaus keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen (z. B. komplette Schließung der Südwestfassade) zwingend erforderlich. Dennoch wird redaktionell der § 9 Abs. 1 des Textteils des Bebauungsplanes folgendermaßen abgeändert: „Zur Reduzierung der Schallabstrahlung über die Fassaden des Parkdecks sind folgende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen:

-Absorbierende Auskleidung der Decken und bauliche Schließung der Fassaden, ausgenommen die Fassade am Mühlbach.“

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind die notwendigen Schallschutzmaßnahmen zu konkretisieren und entsprechend festzusetzen.

Im Übrigen liegt bei der vorliegenden Planung keine „Umetikettierung“ eines bestehenden Wohngebietes zum Mischgebiet vor. Tatsächlich kommt aus Gründen der Vorbelastung des Gebietes nur die Überplanung mit einem Mischgebiet in Frage. Die aufgeführten Nutzungsausschlüsse erfolgen nicht zum Schutz der Neubebauung vor den von der Tiefgarage/Parkdeck einwirkenden Immissionen, sondern dienen der Gewährleistung einer mischgebietstypischen Nutzung. Hierüber wird mit dem Investor ein flankierender städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Der Hinweis zum Ludwigsbad wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung in der Begründung ist entsprechend anzupassen.

C. Anregungen der Verwaltung

- a) Der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor stellt eine Bedingung zwischen der Erwerb des Areals durch die Stadt und der Errichtung von Tiefgarage/Parkdeck im Süden des Grundstücks Fl.-Nr. 199/2 samt Zufahrt her. Für den Bebauungsplan ist aber ohne Belang, wer die Tiefgarage errichtet. Es besteht aufgrund der Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag die Möglichkeit, dass bei Nichterwerb durch die Stadt das Parkdeck nicht erschlossen wäre, die entsprechende Festsetzung und der Bebauungsplan somit nichtig wären.

Um den Bebauungsplan nicht zu gefährden, sollte in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Regelung aufgenommen werden, wonach das Baurecht für die Tiefgarage entfällt, wenn die entsprechende Fläche nicht durch die Stadt erworben wird.

Beschluss:

Die Tiefgarage/Parkdeck wird zur Verdeutlichung der Planungsabsicht in der Planzeichnung mit dem Zusatz „öffentlich“ bezeichnet.

Folgende Festsetzung durch Text wird in die Satzung mit aufgenommen:

§ 1 Absatz 4

Das Baurecht für die im Süden der Fl.-Nr. 199/2 festgesetzten öffentliche Tiefgarage/Parkdeck ist gebunden an einen Erwerb der hierfür notwendigen Grundstücksflächen durch die Stadt Bad Aibling.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn der hierzu notwendige städtebauliche Vertrag vorab unterzeichnet und notariell beurkundet worden ist, könnte das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und beschließt den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 87 „Westlich der Katharinenstraße“ in der Fassung der Architekturbüros Eberhard von Angerer vom 28.07.2011 einschließlich der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen und Begründung selben Datums gemäß § 10 i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung. Der Bebauungsplan ist amtlich bekannt zu machen und zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Abstimmung: angenommen 17 : 4

Auf Antrag von Stadträtin Fuchs und Zweiter Bürgermeisterin Benda wird festgehalten, dass beide gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

TOP 2

13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Berbling" hinsichtlich Solarthermie- und Photovoltaikanlagen - Änderungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Ortsteil Berbling steht wegen seiner besonderen Schönheit und Ursprünglichkeit unter Ensembleschutz. In Berbling wurde von einem Grundeigentümer großflächig eine Solaranlage im Bereich des Ensembleschutzes auf dem Hausdach errichtet. Dies hat zu kontroversen Diskussionen geführt. Bei einer Besprechung in Berbling, bei der neben der Bevölkerung auch das Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim vertreten waren, kam man mehrheitlich zu der Erkenntnis, dass der Ensembleschutz nicht durch Verunstaltungen auf den Hauptgebäuden gefährdet werden dürfte. Sicherlich seien Solaranlagen und Photovoltaikanlagen als erneuerbare Energien wichtig. Dennoch gäbe es innerhalb des bayerischen Gesamtgebäudebestandes weniger als 1 % Einzelbaudenkmäler, die zur Installation von Sonnenkollektoren in Betracht kommen könnten. Dies geht aus einer internen Richtlinie Nr. 2 aus 2009 über Sonnenkollektoren des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege hervor. Lediglich 1,5 % aller baulichen Anlagen in Bayern sind, einschließlich der im Ensemble befindlichen Einzelbaudenkmäler, vom Ensembleschutz erfasst. Der Anteil an denkmalgeschützten Kirchenbauten am Gesamtgebäudebestand beträgt nur 0,1 %.

Da Berbling mit der Gemeinde Nussdorf zu den schönsten Dörfern Deutschlands gehört, müsste ganz streng im Einzelfall geprüft werden, inwieweit eine historisch-städtebauliche Situation für die Montage einer Sonnenkollektoranlage tauglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Rücksprachen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege könnte die Stadt Bad Aibling mittels vereinfachter Änderung des Bebauungsplanes Berbling gemäß § 13 BauGB unter B Schriftliche Festsetzungen Nr. 5.5 einen Punkt 5.6 aufnehmen, der Regelungen zur Installation von Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen festsetzt. Die Regelungen sind mit den Denkmalschutzbehörden abgesprochen und sollten zum Schutz von Berbling erlassen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Berbling“ zur Regelung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Einfügen einer zusätzlichen Festsetzung B 5.6 folgenden Inhalts gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Änderungsverfahren einzuleiten:

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

- *Für die Installation einer Solarthermieanlage ist eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz zu beantragen und im Einzelfall zu entscheiden.*
- *Die Aufbringung von kleinen Solarelementen auf Dachflächen der Hauptgebäude ist möglich, sofern das Erscheinungsbild des Ensembles in keinster Weise beeinträchtigt wird.*
- *Kleine untergeordnete Solarmodule vorwiegend auf Nebengebäuden, wenn sie ortsplannerisch nicht signifikant sind, können zugelassen werden.*
- *Photovoltaikanlagen sind ausgeschlossen.*

Begründung:

Das Dorf Berbling ist von den Denkmalschutzbehörden als Ensemble geschützt. Dies erfordert strenge Maßstäbe bei der Zulassung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, weil diese massiv das denkmalgeschützte Ortsbild beeinträchtigen können. Ein unkontrolliertes Zulassen solcher Anlagen würde die Schutzwürdigkeit in Frage stellen.

Dieser Text zur Ergänzung des Bebauungsplanes ist samt Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt sein können, vorzulegen (§ 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB). Durch die Bebauungsplanänderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, vorbereitet oder begründet. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete) vor (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Stadtrat Niedermeyr erscheint zur Sitzung.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst hierzu folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, das Verfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Berbling“ zur Regelung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Einfügen einer zusätzlichen Festsetzung B 5.6 folgenden Inhalts gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Änderungsverfahren einzuleiten:

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich des denkmalgeschützten Ensemble

- *Für die Installation von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz zu beantragen und im Einzelfall zu entscheiden.*

Begründung:

Das Dorf Berbling ist von den Denkmalschutzbehörden als Ensemble geschützt. Dies erfordert strenge Maßstäbe bei der Zulassung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, weil diese massiv das denkmalgeschützte Ortsbild beeinträchtigen können. Ein unkontrolliertes Zulassen solcher Anlagen würde die Schutzwürdigkeit in Frage stellen.

Dieser Text zur Ergänzung des Bebauungsplanes ist samt Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt sein können, vorzulegen (§ 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB). Durch die Bebauungsplanänderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, vorbereitet oder begründet. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete) vor (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Abstimmung: angenommen 19 : 3

TOP 3

Beschluss über die Widmung der Ida-Brigl-Straße zur Ortsstraße

Sachverhalt:

Die Ida-Brigl-Straße wurde 2011 erstmalig als Verbindungsstraße zwischen der Madaustraße und der St.-Georg-Siedlung hergestellt. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die formelle Widmung der Straße notwendig. Dies ist Voraussetzung, dass die Straße rechtlich dem öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ida-Brigl-Straße ist gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegegesetz als Ortsstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst hierzu folgenden Beschluss:

Die in der Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, neu gebaute Straße mit der Flur-Nr. 766/6 und einem Teilstück aus Flur-Nr. 768, Gemarkung Bad Aibling, wird mit Wirkung vom 01.10.2011 gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße mit der Bezeichnung „Ida-Brigl-Straße“ gewidmet. Die Ida-Brigl-Straße beginnt im Norden an der Madaustraße bei km 0,000 und endet im Süden an der St.-Georg-Siedlung bei km 0,165. Die Gesamtlänge beträgt somit 165 m. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Aibling.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 4

Beschluss über 1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Bad Aibling

Sachverhalt:

Im letzten Winter hat sich ein Bürger der Stadt mit einer speziellen Frage zur Schneeräumverpflichtung gemäß der o. g. Verordnung an das Bauamt gewandt:

„Welche Grundanlieger müssen in einer Straße, in der nur ein Gehweg auf einer Straßenseite vorhanden ist, diesen Gehweg räumen und müssen die Anlieger, die keinen Gehweg vor ihren Anwesen haben, den Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite auch räumen?“

Laut § 2 Abs. 2 Ziffer b der städtischen Verordnung sind in Ermangelung eines Gehsteiges die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Teile am Rande der öffentlichen Straße von Schnee und Eis zu befreien.

Hierzu hat die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt die Auskunft erteilt, dass in einer Straße mit einseitigem Gehsteig die direkten Anlieger des Gehsteigs diesen räumen, aber die gegenüberliegenden Anlieger den einen Meter breiten Streifen am Fahrbahnrand nicht räumen müssten.

Der vorgenannte Passus in § 2 Abs. 2 Ziffer b unserer Verordnung gelte nur für Straßen, in denen gar kein Gehweg vorhanden sei. Bei Straßen mit einseitigem Gehsteig sei laut dem Landratsamt ja ein Gehweg vorhanden, den auch die gegenüberliegenden Anlieger benützen dürften oder müssten. Reinigen müssten ihn aber ausschließlich die Anlieger vor deren Grundstück er liege.

Diese Auffassung erscheint auf den ersten Blick unbefriedigend. Eine Rücksprache mit Herrn Prof. Dr. Kuchler hat jedoch ergeben, dass diese Auffassung zutreffend ist. Nach der Rechtsprechung sowohl des VGH München als auch des BVerwG können die Gemeinden die Reinigungspflicht bei einer nur einseitigen Gehbahn grundsätzlich sowohl nur dem Eigentümer (Vorderlieger und Hinterlieger) auferlegen, dessen Grundstück an die Gehbahn angrenzt; sie können die Reinigungspflicht aber auch den Eigentümern von Grundstücken beidseits der öffentlichen Straße auferlegen. Auch das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG schreibt den Gemeinden nicht zwingend eine dieser beiden Möglichkeiten vor (vgl. VGH München, U. v. 25.04.1989 – 8 N 87.01583, BayVBl. 1989, 435 ff; BVerwG, B. v. 25.07.1989 – 4 NB 21/89, zitiert nach juris).

Da die städtische Verordnung bislang keine eindeutige Regelung für den Fall enthält, dass sich nur an einem Rand einer öffentlichen Straße eine Gehbahn befindet (so genannte „einseitige Gehbahn“), soll dieser Fall mit der vorgeschlagenen ersten Änderung eindeutig geregelt werden.

Mit dieser Änderung soll auch ein zitiertes Verkehrszeichen berichtigt werden:

Das bislang in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannte Verkehrszeichen „Zeichen 242“ der Anlage 2 zur StVO kennzeichnet den „getrennten Rad- und Gehweg“ und ist deshalb nicht das richtige Zeichen für die Bezeichnung der Gehbahn; das richtige Zeichen ist das Zeichen 239 der Anlage 2 zur StVO.

Auch soll einer Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt entsprochen werden, zur Rechtssicherheit das Wort „Straßengrundstücksgrenze“ durch „begehbaren Fahrbahnrand“ in der Verordnung in § 2 Abs. 2 Ziffer b zu ersetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadtrat sollte sich innerhalb des ihm somit zustehenden Spielraums anschließend an die Rechtsauffassung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Rosenheim dafür entscheiden, in solchen Fällen nur dem Eigentümer (Vorderlieger und Hinterlieger) die Reinigungspflicht aufzuerlegen, dessen Grundstück auf der Seite der öffentlichen Straße mit der Gehbahn liegt. Es wird dabei nicht verkannt, dass diese Regelung für diesen Eigentümer eine höhere Belastung darstellt und dass die Gehbahn auch von dem bzw. den Eigentümern von Grundstücken (Vorderlieger und Hinterlieger) auf der gegenüberliegenden Seite genutzt werden kann. Die bei einer anderen Regelung erforderliche Abstimmung über die Erfüllung der Räum- und Streupflicht zwischen den Eigentümern von Grundstücken beiderseits der öffentlichen Straße (die Stadt müsste hier selbst regeln, wann wer in welchem Verhältnis räumen muss) ist jedoch weder sachgerecht noch sinnvoll.

Außerdem ist der Eigentümer (Vorderlieger und Hinterlieger), auf dessen Seite der öffentlichen Straße die Gehbahn liegt, dadurch auch begünstigt, weil von dieser Gehbahn direkt auf das Grundstück zugegangen werden kann, während auf der gegenüberliegenden Seite nur von der Straße auf das Grundstück zugegangen werden kann. Auch das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG schreibt den Gemeinden nicht zwingend eine dieser beiden Möglichkeiten vor (vgl. VGH München, U. v. 25.04.1989 – 8 N 87.01583, BayVBl. 1989, 435 ff; BVerwG, B. v. 25.07.1989 – 4 NB 21/89, zitiert nach juris).

Auch das o. g. Verkehrszeichen sollte mit dieser Änderung richtig zitiert werden.

Die Definition in § 2 Abs. 2 b „1 Meter von der Straßengrundstücksgrenze aus“ kann zu Problemen laut der Rechtsaufsicht führen, das die Straßengrundstücksgrenze nicht zwingend mit dem Fahrbahnrand identisch sein muss. Deshalb sollte dem Muster des Bayerischen Gemeindetages entsprechend die Bezeichnung „begehbaren Straßenrand“ gewählt werden.

Die Verordnung sollte noch vor dem nächsten Winter geändert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst hierzu folgenden Beschluss:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 02.06.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Wörter „Zeichen 242“ durch „Zeichen 239“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird durch folgende Regelung ersetzt:
„b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Teile an beiden Rändern der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus; diese Regelung findet keine Anwendung, wenn und soweit die öffentliche Straße an einem Rand über eine Gehbahn im Sinne der Regelung in Buchstabe a) verfügt.“
3. Nach § 4 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgender Regelung eingefügt:

„(3) Soweit eine öffentliche Straße über eine Gehbahn nur an einem Rand verfügt, sind nur die Vorderlieger und Hinterlieger zur Reinigung verpflichtet, deren Grundstücke auf der Seite der öffentlichen Straße liegen, auf der die Gehbahn verläuft.“

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 4, der bisherige § 4 Abs. 4 wird § 4 Abs. 5 und der bisherige § 4 Abs. 5 wird § 4 Abs. 6.

4. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Änderungsverordnung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung mit den beschlossenen Änderungen nochmals vollständig neu bekanntzumachen und im Stadtjournal bekanntzugeben.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 5

Beschluss über den Erlass einer neuen Baumschutzverordnung

Sachverhalt:

Die Baumschutzverordnung der Stadt Bad Aibling trat am 09.08.1991 in Kraft. Sie hat sich seit 20 Jahren gut bewährt. Da diese Verordnung mit Bußgeld bedrohte Tatbestände aufweist, handelt es sich um eine bewehrte Verordnung. Diese bewehrten Verordnungen treten regelmäßig 20 Jahre nach ihrem in Kraft treten aufgrund Art. 50 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes außer Kraft. Deshalb ist es notwendig, die Baumschutzverordnung der Stadt Bad Aibling erneut zu erlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Inhalt der Baumschutzverordnung soll vollständig aus der alten Verordnung übernommen werden mit zwei Ausnahmen:

1. In § 1 soll der Absatz 3 praktikabler gefasst werden. Hier hieß es in der alten Verordnung, dass die genauen Grenzen des Geltungsbereiches in einem Kartenmaßstab 1:5.000 einzutragen sind. Maßgebend wäre der Eintrag in dieser Karte, die archivmäßig verwahrt werden soll. Hierin birgt sich ein nicht unerhebliches Problem, weil sich die Stadt ständig verändert und nicht zeitgleich jeweils die große Geltungsbereichskarte angepasst werden kann. Die Bauverwaltung empfiehlt deshalb, die Großumschreibung in der der Verordnung angehängten Karte 1:25.000 gemäß Abs. 2 des § 1 zu belassen, jedoch den Abs. 3 (große Karte) entfallen zu lassen. Vielmehr sollte sich der Geltungsbereich exakt am Baurecht orientieren. Dieses ist rechtlich hinreichend bestimmt nach § 34 bzw. § 30 Baugesetzbuch. Der Abs. 1 des § 1 ist deshalb noch etwas ausführlicher zu fassen.
2. Die 2. Änderung betrifft den § 9 der Baumschutzverordnung (Ordnungswidrigkeiten). Bereits damals bezog sich dieser § komplett auf Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes. Jetzt nach 20 Jahren handelt es sich im Bayer. Naturschutzgesetz um den Art. 57, der die Ordnungswidrigkeiten beschreibt. Seit dieser Zeit ist die Geldbuße auch von 50.000 Deutsche Mark auf 50.000 Euro angestiegen. Der § 9 ist deshalb an den Art. 57 des Bayer. Naturschutzgesetzes anzupassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

Verordnung der Stadt Bad Aibling über den Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzverordnung)
vom

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz und des Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatschG - vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG, erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Bestand an Bäumen in der Stadt Bad Aibling wird im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt. Maßgeblich ist ausschließlich die baurechtliche Beurteilung der Innenbereichslage gemäß § 34 bzw. 30 Baugesetzbuch.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches werden in der anliegenden Karte, Maßstab 1 : 25.000, grob umschrieben.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Bad Aibling Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen i. S. des § 6.
- (2) Eine Entfernung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, angebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Eine Veränderung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4
Ausnahmen

Vom Verbot nach § 3 Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen i. S. von § 6 sind,
2. abgestorbene Bäume,
3. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
4. Bäume, auf forstwirtschaftlichen genutzten Flächen, in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
5. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes Rosenheim (Untere Naturschutzbehörde) zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
6. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
7. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen,
8. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
9. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Bad Aibling kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen, Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ersatzpflanzung

- (1) Die Stadt Bad Aibling kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Haben Handlungen i. S. von § 3 Abs. 1 und 4, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt haben, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt Bad Aibling dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7 Ausgleichszahlung

- (1) Ist in den Fällen des § 6 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann die Stadt Bad Aibling eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 8 Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Bad kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnung zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren in besonders gelagerten Fällen einen Baumbestandsplan anfordern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling,

STADT BAD AIBLING

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 6

Bericht des Referenten für soziale Angelegenheiten

Stadtrat Bräunlich gibt seinen Bericht als Referent für soziale Angelegenheiten.

ohne Abstimmung

TOP 7

Bericht des Referenten für Jugend

Stadtrat Roßteuscher gibt seinen Bericht als Referent für Jugend.

ohne Abstimmung

TOP 8

Verschiedenes

TOP 8.1

Veranstaltung der ödp. "Water makes money"

Die Einladung für die Filmvorführung am 30.09.2011 im Gasthaus Kriechbaumer in Mietraching wird bekanntgegeben.

ohne Abstimmung

TOP 8.2

Fahrradfreundliche Kommune

Stadtrat Nowak verweist auf die diesbezüglichen Projekte und Unterlagen des ADAC.

ohne Abstimmung

TOP 8.3

Badelifter für die Therme

Stadtrat Bräunlich verweist auf seinen Antrag vom 07.06.2011, einen Badelifter für die Therme anzuschaffen. Der Antrag soll im nächsten Stadtrat behandelt werden.

ohne Abstimmung

Stadtrat Glaser verlässt die Sitzung.

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 20:55 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Peter Schmid
Verwaltungsoberamtsrat